

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wirtz (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Erneuter Wolfsriss im Landkreis Celle - Was bringt die BNatSchG-Novelle?

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wirtz (AfD), eingegangen am 29.04.2020 - Drs. 18/6421
an die Staatskanzlei übersandt am 11.05.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 10.06.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *Cellesche Zeitung* berichtet am 28.04.2020 von einem erneuten mutmaßlichen Wolfsriss in Bargfeld im Landkreis Celle. 25 Tiere eines Schäfers wurden dabei getötet. Der betroffene Schäfer hatte bereits im Herbst 50 Tiere verloren. Der daraufhin verstärkte Wolfsschutz wurde nun überwunden. Nach Einschätzung von Beobachtern ist fraglich, ob der Schäfer diese Verluste finanziell und emotional verkraften wird.

Am 06.04.2020 verkündete das Umweltministerium, dass das Land für drei Wölfe Ausnahmegenehmigungen vom strengen Schutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz und somit Abschussgenehmigungen für diese Tiere erteilt hat. Zwei dieser Abschussgenehmigungen wurden auf Bitte des Verwaltungsgerichtes Lüneburg vorübergehend ausgesetzt.

1. Gelten die drei Ausnahmegenehmigungen nur für einzelne Individuen oder für jeweils ganze Rudel?

Die Ausnahmegenehmigungen gelten bzw. galten für ein Individuum.

2. Wenn die Ausnahmegenehmigungen nur für einzelne Individuen gelten, warum wurde nicht auf die sich durch die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ergebene Möglichkeit zurückgegriffen, für ganze Rudel eine Abschussgenehmigung zu erteilen?

Das Gesetz ermöglicht nicht, Abschussgenehmigungen für ganze Rudel zu erteilen. Um weitere Schäden abzuwenden, muss der verursachende Wolf entnommen werden. Diesen unter Geländebedingungen sicher zu identifizieren, ist mangels bekannter besonderer äußerer Merkmale auf Anhieb oft kaum möglich. Um für diese Fälle Rechtssicherheit zu schaffen, hat der Gesetzgeber geregelt, dass der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden kann. Diese Möglichkeit ist für die Genehmigungen im Landkreis Uelzen, die nach Inkrafttreten der neuen Rechtslage erteilt wurden, vorgesehen.

3. Ist der Landkreis Celle von der Abschussgenehmigung für das Rudel Eschede ausgeschlossen?

Eine solche Genehmigung existiert, wie zuvor geschildert, nicht. Die ein Tier des Escheder Rudels betreffende Ausnahmegenehmigung wurde vom Landkreis Uelzen erteilt und gilt für bestimmte Flächen dieses Landkreises.

4. Falls die Abschussgenehmigung für das Rudel Eschede nicht für den Landkreis Celle gilt: Wie ist vor dem Hintergrund, dass Wölfe bekanntermaßen in kurzer Zeit große Strecken zurücklegen können und somit schnell zwischen Landkreisen wechseln können, zu erklären, dass der Landkreis Celle aus der Abschussgenehmigung ausgeschlossen ist?

Der Antrag wurde beim Landkreis Uelzen gestellt und von diesem im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit beschieden.

5. Falls die Abschussgenehmigung für das Rudel Eschede nicht für den Landkreis Celle gilt: Hält die Landesregierung vor dem Hintergrund des aktuellen Wolfsrisses mit 25 toten Schafen im Landkreis Celle an ihrem Ausschluss des Landkreises Celle von der Abschussgenehmigung für das Escheder Rudel fest?

Die Landesregierung hat den Landkreis Celle nicht ausgeschlossen. Ob die Übergriffe im vorgenannten Fall auf Tiere des Rudels Eschede zurückgehen, wird aktuell auf Basis der Monitoringdaten geprüft.

6. Kann der Wolfsriss in Bargfeld im Landkreis Celle dem Escheder Rudel zugeordnet werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Wann wird die Landesregierung das Aussetzen der beiden Abschussgenehmigungen voraussichtlich beenden? Sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund des jüngsten Wolfsrisses die Notwendigkeit, die Abschussgenehmigungen unverzüglich wiederaufzunehmen?

Vorbehaltlich des Ergebnisses der Prüfung der Monitoringdaten besteht kein nachweislicher Zusammenhang zwischen den Abschussgenehmigungen in Uelzen und den Vorfällen bei Bargfeld. Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat die gegen die Ausnahmegenehmigung gerichteten Anträge abgelehnt. Es liegt nun in der Entscheidung des Landkreises Uelzen, wie mit der Abschussgenehmigung weiter verfahren werden soll.

(Verteilt am 12.06.2020)